

LIEFERUNG EINER FERNWIRKANLAGE ZUR LASTREDUZIERUNG EINER EINSPEISEANLAGE (NACH GELTENDEM EEG)

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Westfalen Weser Netz GmbH
Tegelweg 25
33102 Paderborn
E-Mail: technischer-service@ww-energie.com

1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

Firma*

Vorname, Name*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

Telefon

E-Mail Adresse für den Rechnungsempfang

☐ Bitte senden Sie uns die Rechnung nicht per E-Mail, sondern an die angegebene Postadresse.

2) Angaben zur Einspeiseanlage

VEEG bzw. EEG Nummer / Netzverknüpfungspunkt bzw. Nummer der Übergabestation*

Vorname, Name des Anlagenbetreibers (falls abweichend von Punkt 1)*

Straße, Hausnummer der Einspeiseanlage*

PLZ, Ort, Ortsteil der Einspeiseanlage*

Einspeiseleistung in kW*

Energieart*

3) Angaben zur Lieferadresse

Firma* (falls abweichend von Punkt 1)

Vorname, Name* (falls abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer* (falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil* (falls abweichend von Punkt 1)

4) Auftragsbedingungen

Wir liefern Ihnen 1 Stück Fernwirkanlage inkl. Programmierung.

	netto	brutto
☒ Fernwirkanlage der Fa. SAE IT-Systems GmbH & Co KG, Typ FW5 net-line FW-5-BT	3.840,00 €	4.569,60 €

Die Fernwirkanlagen werden von uns mit Kommunikationskarten bestückt. Die Kosten für die Verbindungen tragen wir als Netzbetreiber. Zum bestmöglichen Empfang teilen Sie uns bitte mit, welches Funknetz am Aufstellort der Fernwirkanlage den besseren Empfang hat.

☐ T-Mobile (D1) ☐ Vodafone (D2)

Für die Beauftragung gelten die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Westfalen Weser Netz GmbH“.

5) Sonstiges

Nach erfolgter Installation, die Sie durch einen von Ihnen zu beauftragenden Installateur durchführen lassen sollten, senden Sie uns bitte die beiliegende Bestätigung über die erfolgte Installation der Fernwirkanlage zu, damit wir gemeinsam mit Ihnen eine technische Funktionsprüfung der installierten Geräte durchführen können.

Mit der Unterschrift bestätige(n) ich/wir zugleich, dass die Angaben zum Rechnungsempfänger im Feld Rechnungsanschrift korrekt sind. Eine nachträgliche Korrektur des Rechnungsempfängers wird mit 29,75 EUR brutto in Rechnung gestellt.

X

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Mit der Speicherung meiner Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung bin ich einverstanden. Ich stimme zu, dass die Daten **im Rahmen der Vertragserfüllung** an Dritte weitergegeben werden dürfen.

X

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

*Bitte füllen Sie alle die mit * gekennzeichneten Felder aus, damit wir Ihren Auftrag schnell bearbeiten können. Vielen Dank.

LIEFERUNG EINER FERNWIRKANLAGE ZUR LASTREDUZIERUNG EINER EINSPEISEANLAGE (NACH GELTENDEM EEG)

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Westfalen Weser Netz GmbH
Tegelweg 25
33102 Paderborn
E-Mail: technischer-service@ww-energie.com

1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

Firma*

Vorname, Name*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

Telefon

E-Mail Adresse für den Rechnungsempfang

☐ Bitte senden Sie uns die Rechnung nicht per E-Mail, sondern an die angegebene Postadresse.

2) Angaben zur Einspeiseanlage

VEEG bzw. EEG Nummer / Netzverknüpfungspunkt bzw. Nummer der Übergabestation*

Vorname, Name des Anlagenbetreibers (falls abweichend von Punkt 1)*

Straße, Hausnummer der Einspeiseanlage*

PLZ, Ort, Ortsteil der Einspeiseanlage*

Einspeiseleistung in kW*

Energieart*

3) Angaben zur Lieferadresse

Firma* (falls abweichend von Punkt 1)

Vorname, Name* (falls abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer* (falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil* (falls abweichend von Punkt 1)

4) Auftragsbedingungen

Wir liefern Ihnen 1 Stück Fernwirkanlage inkl. Programmierung.

	netto	brutto
☒ Fernwirkanlage der Fa. SAE IT-Systems GmbH & Co KG, Typ FW5 net-line FW-5-BT	3.840,00 €	4.569,60 €
Die Fernwirkanlagen werden von uns mit Kommunikationskarten bestückt. Die Kosten für die Verbindungen tragen wir als Netzbetreiber. Zum bestmöglichen Empfang teilen sie uns bitte mit, welches Funknetz am Aufstellort der Fernwirkanlage den besseren Empfang hat.		
☐ T-Mobile (D1)		
☐ Vodafone (D2)		

Für die Beauftragung gelten die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Westfalen Weser Netz GmbH“.

5) Sonstiges

Nach erfolgter Installation, die Sie durch einen von Ihnen zu beauftragenden Installateur durchführen lassen sollten, senden Sie uns bitte die beiliegende Bestätigung über die erfolgte Installation des Fernwirkanlage zu, damit wir gemeinsam mit Ihnen eine technische Funktionsprüfung der installierten Geräte durchführen können.

Mit der Unterschrift bestätige(n) ich/wir zugleich, dass die Angaben zum Rechnungsempfänger im Feld Rechnungsanschrift korrekt sind. Eine nachträgliche Korrektur des Rechnungsempfängers wird mit 29,75 EUR brutto in Rechnung gestellt.

X

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Mit der Speicherung meiner Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung bin ich einverstanden. Ich stimme zu, dass die Daten **im Rahmen der Vertragserfüllung** an Dritte weitergegeben werden dürfen.

X

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

*Bitte füllen Sie alle die mit * gekennzeichneten Felder aus, damit wir Ihren Auftrag schnell bearbeiten können. Vielen Dank.

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN DER WESTFALEN WESER NETZ GMBH

§ 1 Allgemeines

1.1 Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: „Leistungen“), die von der Westfalen Weser Netz GmbH erbracht werden, erfolgen auf Grund dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen verwandter Art mit dem Auftraggeber, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Daten und Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen, etc., behält sich die Westfalen Weser Netz GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Westfalen Weser Netz GmbH stimmt dem entsprechenden Vorgehen im Vorfeld schriftlich zu. Sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, sind der Westfalen Weser Netz GmbH die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Auftragsdurchführung

3.1 Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt. Hierbei wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen der Westfalen Weser Netz GmbH von ihr bestimmt.

3.2 Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrages und verursachen die Änderungen einen Mehraufwand, so wird dieser - soweit nichts anderes vereinbart ist - nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Der Auftraggeber hat der Westfalen Weser Netz GmbH alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Westfalen Weser Netz GmbH rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten und über die mit den Dritten vereinbarten Termine und Fristen zu informieren.

§ 4 Preise und Zahlung

4.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die von der Westfalen Weser Netz GmbH angegebenen Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist grundsätzlich nicht zulässig.

4.3 Eine nachträgliche Korrektur des Rechnungsempfängers wird mit 29,75 EUR brutto in Rechnung gestellt.

4.4 Die vereinbarten Preise sind für einen Zeitraum von 3 Monaten fest vereinbart

4.5 Sofern Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, Mo. – Fr. 6:30 Uhr – 18:30 Uhr, durchgeführt werden müssen, berechnet die Westfalen Weser Netz GmbH dem Auftraggeber folgende Zuschläge: Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Für Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% berechnet, für Arbeiten an Sonntagen ein Zuschlag von 70%. Für Arbeiten an bundesweit gesetzlichen Feiertagen sowie Oster-/Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag von 175% berechnet, an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen ein Zuschlag von 125%. Es wird der jeweils höchste anfallende Zuschlag berechnet. Zusätzlich zu den vorgenannten Zuschlägen wird ein Nachtarbeitszuschlag von 50% berechnet, soweit Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr durchgeführt werden.

4.6 Bei einer Angebotssumme größer 20.000 EUR (Netto) hat der Auftraggeber eine Vorauszahlung von 50 % an die Westfalen Weser Netz GmbH zu entrichten. Eine hierzu entsprechende Anzahlungsanforderung erhält der Auftraggeber nach schriftlicher Auftragserteilung.

4.7 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens vor oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Westfalen Weser Netz GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Die Westfalen Weser Netz GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Höhere Gewalt und Lieferzeiten

5.1 Sollten die Parteien durch Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Umweltkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Reaktorunfälle, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Seuchen, die als Epidemien und Pandemien auftreten (insbesondere aufgrund von Ereignissen in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2), hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die Höhere Gewalt beruft.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen und an einer gemeinsamen Lösung arbeiten, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

5.2 Die Einhaltung der von der Westfalen Weser Netz GmbH angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

5.3 Ist die Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungszeiten auf Höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Liefer- und Leistungszeiten um den Zeitraum, in dem die Auswirkung der Höheren Gewalt vorlag.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 6 Abnahme

6.1 Ist nach dem Vertrag die Abnahme der Leistung vereinbart, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Leistung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.

6.2 Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist. Zudem gilt sie als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 12 Werktagen nach Inbetriebnahme die Werkleistung als mangelhaft oder vertragswidrig schriftlich rügt.

§ 7 Verzug

7.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Westfalen Weser Netz GmbH berechtigt, den Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7.3 Gerät die Westfalen Weser Netz GmbH in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Westfalen Weser Netz GmbH ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7.4 Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die in § 7 Abs. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer von der Westfalen Weser Netz GmbH etwa gesetzten Nachfrist - vorbehaltlich der Regelungen unter §§ 11 und 12 - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Westfalen Weser Netz GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

§ 8 Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Gefährübergang

9.1 Mit der Inbetriebnahme gehen alle Gefahren und Eigentumspflichten der erstellten Anlage (bzw. Sache/n) auf den Auftraggeber über.

9.2 Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Betriebsgeländes der Westfalen Weser Netz GmbH die Gefahr des zufälligen

Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von der Westfalen Weser Netz GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Westfalen Weser Netz GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder erstellten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, behält sich die Westfalen Weser Netz GmbH abweichend von vorgenannter Regelung das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder erstellten Sachen bis zur Erfüllung des ihr gegen den Auftraggeber aus dem jeweiligen Rechtsgeschäft zustehenden Anspruchs vor.

10.2 Die Westfalen Weser Netz GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Im Gegenzug wird der Auftraggeber der Westfalen Weser Netz GmbH neue, dem Wert der zu sichernden Forderungen entsprechende Sicherheiten gewähren.

10.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist unter Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber vor Verschaffung des Eigentums an einen Dritten seine gegenüber der Westfalen Weser Netz GmbH aus dieser Geschäftsverbindung bestehenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus dieser Geschäftsverbindung erfüllt hat.

10.4 Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, die Westfalen Weser Netz GmbH unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf das Eigentum der Westfalen Weser Netz GmbH hinzuweisen und der Westfalen Weser Netz GmbH unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zukommen zu lassen.

10.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Handelsvertreter gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Westfalen Weser Netz GmbH nach erfolgloser Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Eine separate Mahnung ist in den in § 4 Abs. 6 genannten Fällen entbehrlich. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Westfalen Weser Netz GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Westfalen Weser Netz GmbH hat dies ausdrücklich erklärt.

§ 11 Sachmängelhaftung

11.1 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ist, dass dieser den ihm gemäß § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rückgepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht, sofern die Leistung für den Auftraggeber oder die Westfalen Weser Netz GmbH kein Handelsgeschäft ist.

11.2 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab dem Tag der Lieferung bzw. Leistung oder im Falle eines Werkvertrags ab dem Tag der Abnahme. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern, Mängelansprüche für Bauwerke oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die Westfalen Weser Netz GmbH. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.3 Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, hat er dies der Westfalen Weser Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Er gibt der Westfalen Weser Netz GmbH die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Westfalen Weser Netz GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Für die Zeit der Nachbesserungen ist die Gewährleistungsfrist gehemmt. Im Falle einer Ersatzlieferung übernimmt die Westfalen Weser Netz GmbH vom Tag der Lieferung an erneut für die Dauer von 12 Monaten die Gewähr, dass diese mängelfrei ist.

11.4 Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Verschleiß stellen keinen Mangel dar. Nimmt der Auftraggeber oder ein nicht von der Westfalen Weser Netz GmbH beauftragter Dritter Arbeiten oder Änderungen an der Sache oder dem Werk vor, sind Mängelansprüche gegenüber der Westfalen Weser Netz GmbH ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

12.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen gegenüber der Westfalen Weser Netz GmbH ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:

12.2 Die Westfalen Weser Netz GmbH haftet aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

12.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Rechtsnachfolge

13.1 Jede Vertragspartei darf mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet. Die andere Vertragspartei ist innerhalb von 14 Tagen zu informieren.

13.2 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ist, oder wenn es sich um eine unternehmensrechtliche Teil- oder Gesamtrechtsnachfolge im Sinne des Umwandlungsgesetzes handelt.

§ 14 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem und der Durchführung des Vertragsverhältnisses anfallenden und erforderlichen Daten – soweit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig – zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Wir sind auch berechtigt, diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung des Vertrages beteiligte Dritte weiterzugeben. Die Westfalen Weser Netz GmbH verpflichtet sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.wv-netz.com>

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und der Westfalen Weser Netz GmbH unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

15.2 Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbestimmungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen entgegenstehen und zu deren Unwirksamkeit führen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

15.3 Mündliche Abreden sind unwirksam. Vertragsänderungen, Nebenabreden oder Änderungen der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.

15.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Westfalen Weser Netz GmbH ist Paderborn, sofern nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

15.5 Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Wärme, Wasser und sonstiger Dienstleistungen können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren vor der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle freiwillig bereit erklärt.

Die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle erreichen Sie unter folgender Adresse: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de.

Gemäß § 4 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung durch die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle nur für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.